



Projekt-Nr. 3666-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Bebauungsplan

„Erweiterung Gewerbegebiet Kapellenäcker“

Gemeinde Fellheim

Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand: 31. Januar 2023



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Einleitung	6
1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung	6
1.2 Datengrundlagen	8
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	8
2 Wirkungen des Vorhabens	8
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	9
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	10
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen).	12
3.3 Schutz-/Ruhephasen von Tieren/Vorgehen bei Nachweisen von Fledermäusen, Brutvögeln, Zauneidechsen	13
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie	13
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie	14
4.1.2.1 Säugetiere	15
4.1.2.2 Kriechtiere	18
4.1.2.3 Lurche	20
4.1.2.4 Tag- und Nachtfalter	20
4.1.2.5 Libellen	21
4.1.2.6 Fische, Käfer, Weichtiere	22
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	22
4.2.1 Generalisten, Klein-/Singvogelarten, Rabenvögel, Taubenarten	23
4.2.2 Wald- und wassergebundene Vogelarten	24
4.2.3 Höhlenbrütende Vogelarten	24
4.2.4 Gehölzbrütende Vogelarten	24
4.2.5 Bodenbrütende Wiesen- und Feldvogelarten	24
4.2.6 Gebäudebrütende Vogelarten	25
4.2.7 Zusammenfassung der Maßnahmen für die Artengruppe Vögel	25
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	26

6	Gutachterliches Fazit	26
7	Literaturverzeichnis	27
8	Anlagen	30
9	Verfasser	30

Zusammenfassung	
Vorhaben:	Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Kapellenäcker“, Fellheim
TK-Blatt:	7926 (Rot an der Rot), Lkr. Unterallgäu
Betroffene Biotoptypen:	Acker, intensives und mäßig extensives Grünland, Feldgehölze, Bestandsgebäude, Verkehrswege
Schutzgebiete:	Innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereichs keine
Potenziell betroffene Fauna/Flora:	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Brutvögel (Bodenbrütende Wiesen-/Feldvogelarten, Gehölzbrüter, Gebäudebrüter) • ggf. Zauneidechse (Bereich Bahndamm) • ggf. Fledermäuse (Jagdrevier, potenzielle Tagesschlaf-Quartiere in Gebäuden, Baumhöhlen oder unter abstehender Rinde)
Nach vorhabenspezifischer Abschichtung tatsächlich betroffene Fauna/Flora	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzbrütende Vogelarten • ggf. Zauneidechse • ggf. Fledermäuse
Vermeidungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • V 1: Bauzeitenbeschränkung: Die Baufeldfreimachung (Baumfällungen) und Bodenarbeiten (Oberboden abtragen etc.) sowie Gebäudearbeiten (Abrissarbeiten, Sanierungen, Anbauten etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V2. Bei Eingriffen in Bestandsgebäude gilt zusätzlich V 3. • ggf. V2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer: Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender und gehölzbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fällarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden. • ggf. V 3: Ökologische Baubegleitung bei Eingriff in die Bestandsgebäude (ganzjährig): Im Vorfeld von Abrissen der Bestandsgebäude bzw. Eingriffen in Form von Sanierungen, Anbauten etc. sind die betroffenen Gebäudeteile auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu prüfen (Brutstätten von Gebäudebrütern während der Vogelbrutzeit, Fledermausquartiere ganzjährig). Werden im Rahmen der Prüfung artenschutzrechtlich relevante Arten vorgefunden, ist der weitere Vorgang vor dem Eingriff mit der UNB abzustimmen. • ggf. V 4: Frühzeitige Abstimmung mit der UNB vor einem Eingriff in Fl.-Nr. 181 und 181/1 (ganzjährig): Falls ein Eingriff zu einem späteren Zeitpunkt in Fl.-Nr. 181 und 181/1 erfolgen soll, ist im Vorfeld von Bodenarbeiten und sonstigen Eingriffen im Nahbereich der Bahnanlage eine Abstimmung mit der UNB hinsichtlich potenzieller Zauneidechsenhabitate und ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen rechtzeitig vor dem Eingriff vorzunehmen. • V 5: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere (insbesondere Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie dem

	<p>„Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020).</p> <ul style="list-style-type: none"> • V 6: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen durch spezielle Gestaltung der Glasfronten (z.B. keine Verspiegelung, vgl. Umweltpakt Bayern) • V 7: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung von Lichtschächten, Gullys, Kellereingängen etc. durch Schutzabdeckung von Keller-/Lichtschächten (Kleintier-schutzgitter) bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o.ä.).
Vorgezogene (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. CEF1: Sollten durch Gebäudeabrisse die Brutstandorte des Hausrotschwanzes verloren gehen, sind diese durch die Installation von Ersatzmaßnahmen (Anbringung von Vogelnistkästen) auszugleichen. Es sind hierfür drei Halbhöhlennistkästen an Gebäuden in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich anzubringen (z. B. Schwegler, Halbhöhle Typ 2H/2HW). Die Nistkästen müssen spätestens im März vor den Abrissarbeiten angebracht sein, sodass eine Brut möglich ist. Die Nisthilfe kann bereits ab einer Höhe von zwei Metern angebracht werden. Eine Anbringung im Giebelbereich wird besonders gerne angenommen. Arten wie der Hausrotschwanz lassen keine besondere Exposition für die Anlage seines Nestes erkennen. Daher können auch nördlich oder geschützte westlich ausgerichtete Fasseln zur Anbringung genutzt werden.
Kompensations- (FCS-) Maßnahmen	-
Sonstiges:	-

1 Einleitung

1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung

Anlass der Planung

Die Gemeinde Fellheim beabsichtigt im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Kapellenäcker“ am Hahnentanzweg eine Erweiterung des Gewerbegebietes nach Norden. Durch diese Gewerbegebietserweiterung soll der Bedarf an gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde gedeckt werden. Der Gemeinde liegen konkrete Ansiedlungsanfragen Gewerbetreibender vor, u. a. möchte sich der bereits südlich des Hahnentanzweges bestehende Betrieb erweitern, wofür zusätzliche Flächen erforderlich sind. Grundsätzlich soll die Bebauungsplanaufstellung nur die Flächen umfassen, für die eine tatsächliche Nachfrage bei der Gemeinde vorliegen. Entsprechend sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Flächen des Plangebietes intern an die Interessenten vorläufig aufgeteilt. Der vorliegende Standort ist aufgrund der vorhandenen Prägung durch das bereits südlich bestehende Gewerbegebiet und der östlich verlaufenden Bahnstrecke für eine städtebauliche Nutzung als Gewerbegebiet prädestiniert, befindet sich jedoch im Außenbereich.

Der Bebauungsplan trägt dazu bei, in der Gemeinde Fellheim eine nachhaltige Weiterentwicklung zur Standortsicherung des Gewerbes zu ermöglichen und so den Standort Fellheim zu stärken. Auf diese Weise können wohnortnahe Arbeitsplätze geschaffen werden. Der Bebauungsplan ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Fellheim erforderlich.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Nordosten von Fellheim nördlich des Hahnentanzweges und westlich der Bahnstrecke Ulm – Kempten. Die zu überplanende Fläche umfasst ca. 2,4 ha und betrifft folgende Grundstücke ganz oder teilweise: 158/1, 175, 179/10, 179/11, 179, 180, 181, 181/1 und 194/15, jeweils Gemarkung Fellheim. Der räumliche Geltungsbereich kann im Detail der Bebauungsplanzeichnung entnommen werden.

Zu diesem Bebauungsplan (B-Plan) wird der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

Das Untersuchungsgebiet der saP geht über den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus (TK-Blatt 7926 (Rot an der Rot) bzw. Lkr. Unterallgäu).

Bestand, Nutzung und umliegende Strukturen

Das Plangebiet ist durch die östlich gelegene Bahnlinie, das südlich gelegene Gemeindegebiet Fellheims sowie die umgebenden landwirtschaftlichen Strukturen geprägt.

Das Plangebiet selbst wird auf Fl.-Nr. 179/10 im Osten sowie auf Fl.-Nr. 179 landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt. Fl.-Nr. 179/10 wird im Westen als Lagerfläche genutzt. Auf Fl.-Nr. 181 sowie 181/1 bestehen drei Bestandsgebäude, welche von extensivem Grünland umgeben sind und durch Schotterwege erschlossen sind. Im Süden der Fl.-Nr. 181 besteht ein kleiner Bereich mit Feldgehölzen. Die Bestandsgebäude bleiben voraussichtlich in ihrer jetzigen Form bestehen.

Im Süden grenzt ein Gewerbegebiet an das Plangebiet an. Im Westen und Norden bestehen landwirtschaftliche Flächen, ebenso wie östlich der im Osten angrenzenden Bahnlinie.

Das Plangebiet ist weitgehend eben und weist eine Höhenlage von durchschnittlich 564 m bis 565 m ü. NHN auf.

Kurzbeschreibung des Naturraumes

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der „Donau-Iller-Lech-Platten“ (Haupt-einheit D64), Untereinheit 044 „Unteres Illertal“.

Das Plangebiet selbst umfasst keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft. Das ABSP weist für den Bereich des Plangebietes selbst keine Entwicklungsschwerpunkte oder -achsen auf. Der Bereich der Bahnlinie ist als weiteres Gebiet für die Wiederherstellung eines für Mager- und Trockenstandorte typischen Arten- und Lebensraumspektrums definiert.

Westlich außerhalb des Plangebietes bestehen entlang der Iller gem. ABSP regional bedeutsame Eschenhangleitenwälder zwischen Heimertingen und Pleß, welche bedeutende Lebensräume und Leitstrukturen am Rande der Illeraue darstellen.

Aufgabenstellung

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dient der erforderlichen vorlaufenden Darstellung und Prüfung von Vollzug und Umsetzbarkeit des Bebauungsplans unter Beachtung der Belange artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Durch das Vorhaben werden direkte baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten durch Eingriffe und Beeinträchtigungen vorbereitet, die einer Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange bedürfen. Da die Eingriffe in Abhängigkeit von der Umsetzung zeitlich noch nicht exakt bestimmbar sind, und um sicherzustellen, dass die Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes nicht an artenschutzrechtlichen Verboten scheitert, wurden die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmenvorschläge so gewählt, dass **vor dem Eingriff** auf jeden Fall der Artenschutz Berücksichtigung finden wird. Dabei wurde vorausschauend ermittelt und beurteilt, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes auf artenschutzrechtliche Hindernisse treffen können oder durch welche Maßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden oder gegebenenfalls ausgeglichen werden kann. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist auf der Ebene der konkreten Vorhabengenehmigung oder Umsetzung (= Baubeginn) vorzunehmen.

In dem vorliegenden „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt);
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen liegen für das Plangebiet und Umgebung vor und wurden für den Fachbeitrag Artenschutz verwendet:

- Artenschutzkartierung, Sieber Consult (2022)
- LfU-Arbeitshilfe mit Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (online-Abfrage) – kurz „LfU-Lkr.-Artenliste“ genannt (2022) (Maßstab: Landkreis)
- Amtliche Biotopkartierung Bayern (2009, 2014)
- ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm) für den Landkreis Unterallgäu (1999)
- Atlas Deutscher Brutvogelarten (2014)
- Fachinformationssystem Naturschutz (FiS) Bayern, Online-Abfrage (2022)
- LfU: Brutvögel in Bayern (2005)/Atlas der Brutvögel (2012)
- LfU: Fledermäuse in Bayern (2004)
- LfU: Heuschrecken in Bayern (2003)
- LfU: Libellen in Bayern (1998)
- LfU: Tagfalter in Bayern (2013)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ sowie den „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des LfU Bayern“ – jeweils Neufassung mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen), temporäre Störungen (Scheuchwirkung)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. AVV Baulärm) keine erheblichen

Umweltauswirkungen bewirkt wird, außer natürlich bei der Baufeldfreimachung, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann.

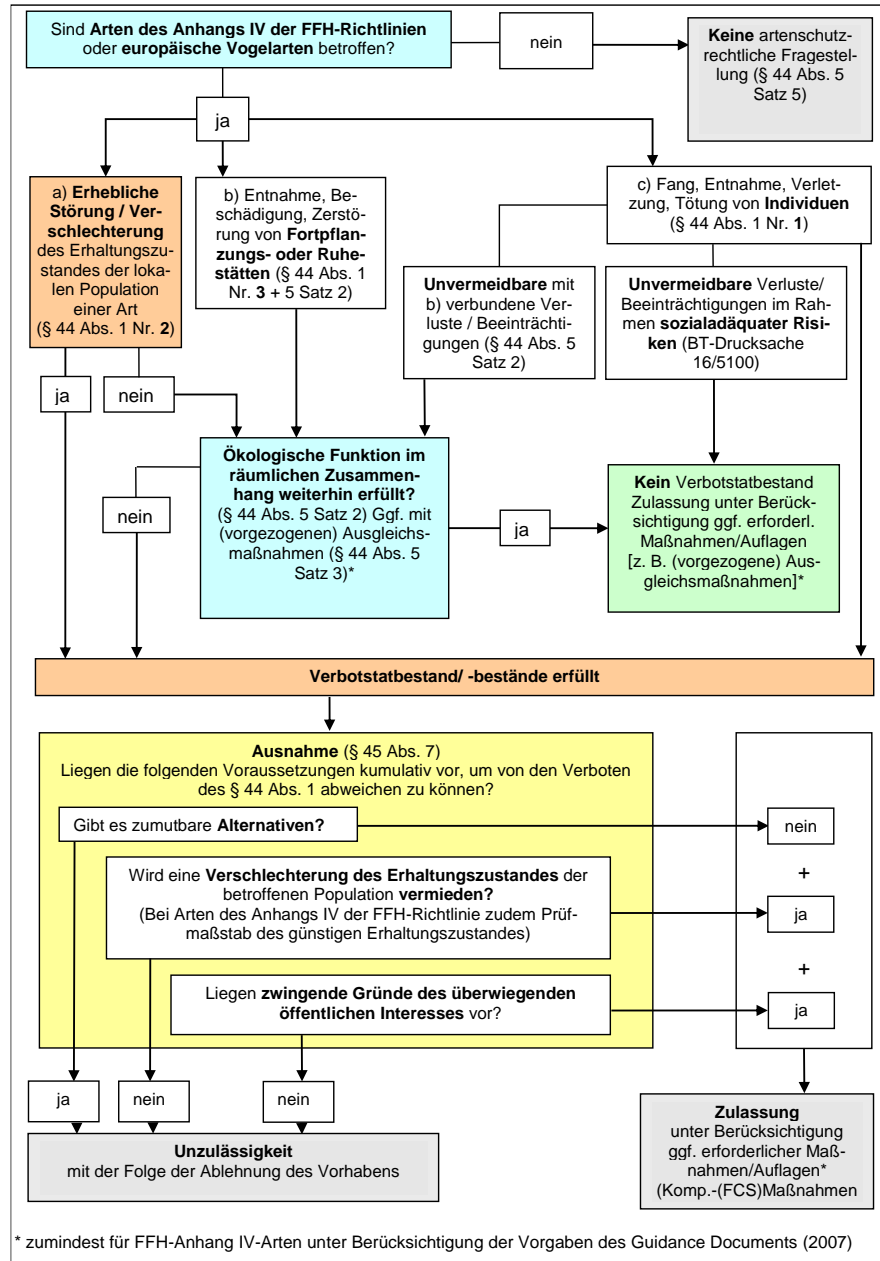
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Bodenaufschüttungen, -verdichtungen, Veränderung Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- Neuversiegelung durch Überbauung, Flächenverbrauch
- Verlust potenzieller Nahrungsflächen und Lebensräume
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Lärmemissionen
- Lichtemissionen

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den in Kapitel 4 ermittelten potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt (vgl. nachfolgende Abb. 1):

Abb. 1 Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und § 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben



Quelle: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, ergänzt durch KC, 2019

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen.

Nachdem ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird, in dessen Rahmen ein Bebauungsplan mit Grünordnungsplanung und Umweltbericht aufgestellt wird, werden hierin u. a. **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** (z. B. Eingrünung des Baugebietes oder auch Maßnahmen im Hinblick auf den allgemeinen Artenschutz, die nicht dem europäischen Artenschutz (FFH/Vogelschutz) unterliegen) formuliert.

Da die Eingriffswirkungen bei der Umsetzung zeitlich i. d. R. nicht exakt bestimmbar sind und Tiere kurzfristig einwandern oder ihren Nistplatz etablieren können, wurden die u. g. Vermeidungsmaßnahmen so gewählt, dass **vor** dem Eingriff auf jeden Fall der Artenschutz Berücksichtigung finden wird.

Folgende **artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen** zur Vermeidung (genaue Herleitung, vgl. Kap. 4) werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der unten angeführten Vorkehrungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- **V 1: Bauzeitenbeschränkung:** Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen) sowie Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V2. Bei Eingriffen in Bestandsgebäude gilt zusätzlich V 3.
- **ggf. V2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:** Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender und gehölzbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fällarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden.
- **ggf. V 3: Ökologische Baubegleitung bei Eingriff in die Bestandsgebäude (ganzjährig):** Im Vorfeld von Abrissen der Bestandsgebäude bzw. Eingriffen in Form von Sanierungen, Anbauten etc. sind die betroffenen Gebäudeteile auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu prüfen (Brutstätten von Gebäudebrütern während der Vogelbrutzeit, Fledermausquartiere ganzjährig). Werden im Rahmen der Prüfung artenschutzrechtlich relevante Arten vorgefunden, ist der weitere Vorgang vor dem Eingriff mit der UNB abzustimmen.
- **ggf. V 4: Frühzeitige Abstimmung mit der UNB vor einem Eingriff in Fl.-Nr. 181 und 181/1 (ganzjährig):** Falls ein Eingriff zu einem späteren Zeitpunkt in Fl.-Nr. 181 und 181/1 erfolgen soll, ist im Vorfeld von Bodenarbeiten und sonstigen Eingriffen im Nahbereich der Bahnanlage eine Abstimmung mit der UNB hinsichtlich potenzieller Zauneidechsenhabitate und ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen rechtzeitig vor dem Eingriff vorzunehmen.
- **V 5: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere** (insbesondere Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz

(LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020).

- **V 6: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen** durch spezielle Gestaltung der Glasfronten (z. B. keine Verspiegelung, vgl. Umweltpakt Bayern)
- **V 7: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung** von Lichtschächten, Gullys, Kellereingängen etc. durch Schutzabdeckung von Keller-/Lichtschächten (Kleintierschutzgitter) bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – **CEF-Maßnahmen**).

Aus den in Kap. 4 ermittelten Betroffenheiten von Arten sind in diesem Kapitel zusammenfassend die für diese Arten notwendigen „Art-Erhaltungs-Maßnahmen“ dargestellt worden.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden bei Auffinden der betroffenen Art durchgeführt, um erhebliche Beeinträchtigungen oder Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahmen** – continuous ecological functionality), die hier synonym zu „vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der ggf. konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat oder der Neuschaffung von Habitaten in direktem funktionalem Bezug zu Lebens-/Ruhestätten der Lokalpopulation aufweisen. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass **keine Zeitlücke** (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

CEF-Maßnahmen dienen im Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens einer Art auf Ebene der lokalen (Teil-)Population im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen. CEF-Maßnahmen müssen **im Bebauungsplan festgesetzt** werden sowie als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Konfliktvermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

- **ggf. CEF1:** Sollten durch Gebäudeabrisse die Brutstandorte des Hausrotschwanzes verloren gehen, sind diese durch die **Installation von Ersatzmaßnahmen (Anbringung von Vogelnistkästen)** auszugleichen. Es sind hierfür drei Halbhöhlennistkästen an Gebäuden in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich anzubringen (z. B. Schwegler, Halbhöhle Typ 2H/2HW). Die Nistkästen müssen spätestens im März vor den Abrissarbeiten angebracht sein, sodass eine Brut möglich ist. Die Nisthilfe kann bereits ab einer Höhe von zwei Metern angebracht werden. Eine Anbringung im Giebelbereich wird besonders gerne angenommen. Arten wie der Hausrotschwanz lassen keine besondere Exposition für die Anlage seines Nestes erkennen. Daher können auch nördlich oder geschützte westlich ausgerichtete Fassens zur Anbringung genutzt werden.

3.3 Schutz-/Ruhephasen von Tieren/Vorgehen bei Nachweisen von Fledermäusen, Brutvögeln, Zauneidechsen

Gemäß nachfolgender Übersicht „Schutz-/Ruhephasen von Tieren“ (Abb. 2) sind je nach betroffener Tierart unterschiedlich empfindliche Phasen bei der Maßnahmenplanung zu beachten:

Abb. 2 Beispiele von „Schutz- oder Ruhephasen“ von Tieren (witterungsabhängig) mit Übersicht Zeitpunkte für Vermeidungsmaßnahmen

Zeigergruppe	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Vögel			Brutzeiten									
Fledermäuse	Winterquartier			Zwischenquart.	Sommerquartier/ Wochenstube					Winterquartier		
Zauneidechse	Winterruhe				Eiablage – Schlüpfen					Winterruhe		
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Projektgebiet des Fachbeitrags Artenschutz umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die nähere Umgebung (TK-Blatt sowie Lkr.-Ebene).

Artennachweise sind aus den in Kap. 1.2 genannten Erhebungen im direkten Untersuchungsgebiet und für das weitere Umfeld ausgewertet. Zu nennen sind hierbei an „saP-relevanten Arten“ (FFH-Anhang IV Arten und Vögel) vor allem:

- gemäß „LfU-Lkr.-Artenliste“ für das gesamte Vorkommen im Landkreis Unterallgäu (vgl. Anlage) 16 Fledermausarten, Biber, Wildkatze, zahlreiche (132) Vogelarten, Zauneidechse, 5 Lurcharten wie Laubfrosch und Kammmolch sowie 1 Libellenart, 5 Schmetterlingsarten, 1 Weichtierart (Flussmuschel) und 4 Gefäßpflanzenarten wie Europäischer Frauenschuh und Sumpf-Siegwurz.
- gemäß Biotopkartierung der nächstliegenden Biotope: keine saP-relevanten Tierarten erfasst.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aus § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchti-

gungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Detaillierte Vegetationsaufnahmen waren im Untersuchungsgebiet nicht notwendig. In der „LfU-Lkr.-Artenliste“ sind die „saP-relevanten“ Arten Europäischer Frauenschuh, Sumpfsiegwurz, Kriechender Sumpfschirm und Sumpf-Glanzkraut genannt. Diese potenziell vorkommenden Arten können im Plangebiet aufgrund der intensiven Nutzung sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die potenziell betroffenen Tierarten werden nachfolgend getrennt nach Säugetieren, Kriechtieren, Lurchen, Libellen, Käfer und Tag-/Nachtaltern etc. detailliert behandelt.

4.1.2.1 Säugetiere

Die in der LfU-Lkr.-Artenliste genannten Fledermausarten nutzen das Plangebiet potenziell als Jagdrevier. In Höhlen und unter Rindenspalten bestehen weiterhin Lebensraumpotenziale.

Tab. 1 Schutzstatus und Gefährdung der im LfU-Lkr.-Blatt genannten, potenziell vorhandenen Fledermausarten (vgl. „LfU-Lkr.-Artenblatt“, Anlage)

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	-	g
<i>Myotis myotis</i>	Gr. Mausohr	V	V	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	-	V	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3	-	g
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	-	V	u
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3	-	u
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	-	-	g
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	u
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	-	V	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	2	D	?

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR kontinentale biogeographische Region
 g günstig
 U ungünstig - unzureichend
 S ungünstig – schlecht
 ? unbekannt

Nachfolgend eine Kurzcharakteristik einiger der aufgelisteten Fledermausarten (vgl. Fledermausatlas Bayern, 2004):

- **Mopsfledermaus:** Fundorte vor allem im Norden, Osten und Süden Bayerns (eher seltene Art). Quartiere und Wochenstuben bevorzugt in Waldgebieten, dort vor allem hinter abstehender Rinde, seltener in Baumhöhlen oder –spalten. Häufiger Quartierswechsel typisch. Ausweichquartiere in Gebäudespalten. Jagdgebiete bevorzugt in Wäldern (vorwiegend Kleinschmetterlinge). Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist unwahrscheinlich.
- **Breitflügelfledermaus:** In Bayern lückenhaft verbreitet (Schwerpunkte im Westen und Osten Bayerns); legt nur kurze Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartieren zurück. Bevorzugt tiefere Lagen mit offenen – parkartigen Landschaften; jagt in unterschiedlichen Höhen (Käfer, Schmetterlinge, Köcherfliegen, Zwei- und Hautflügler etc.).
Sommerquartiere in spaltenförmigen Verstecken im Dachbereich von Gebäuden, unter Firstziegeln, Verschalungen etc. Winternachweise aus Höhlen, auch Gebäuden.
- **Bechsteinfledermaus:** In Bayern vor allem in den großen Laubwaldgebieten Frankens vorherrschend (im Süden Bayerns lückenhaft). Typische „Waldfledermaus“ (sowohl Jagd als auch Wochenstuben). Benötigt alte strukturreiche Waldflächen; Überwinterung in unterirdischen Quartieren.
- **Wasserfledermaus:** Benötigt strukturreiche Landschaften mit Gewässern und viel Wald (typische „Waldfledermaus“). Hauptjagdgebiete über Gewässern, auch in Wäldern, Parks, Streuobstwiesen. Sommerquartiere bevorzugt in Spechthöhlen, auch Nistkästen, selten in Dachstühlen. Quartiere in Gewässernähe bevorzugt.
- **Großes Mausohr:** In Bayern flächendeckend verbreitet. Die Wochenstuben liegen vorwiegend in Gebäuden (insb. Dachstühle von Kirchen oder großen Gebäuden), als Sommer- und Paarungsquartiere kommen zusätzlich Fledermaus- und Vogelkästen sowie Baumhöhlen in Frage.
- **Kleine Bartfledermaus:** Diese Art ist in ganz Bayern häufig und weit verbreitet. Sie ist eine typische Dorffledermaus, die als Jagdgebiet gut strukturierte Landschaften mit Bächen und Teichen bevorzugt. Sommerquartiere vor allen an Gebäuden (Außenwandverkleidungen, Fensterläden etc.), Winterquartiere unterirdisch (Keller, Höhlen, Stollen).
- **Fransenfledermaus:** In Bayern fast flächendeckend verbreitet. Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Als Quartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften Hohlblocksteine von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Das Verhalten der Waldkolonien ist wie bei anderen Wald-bewohnenden Arten durch häufige Quartierwechsel geprägt, meist alle 1-4 Tage. Die Abstände zwischen dem alten und neuen Quartier belaufen sich aber nur auf maximal 1 km Entfernung. Zur Jagd dienen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile. Jagdflüge und ggf. Quartiere in Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes nicht auszuschließen.
- **Großer Abendsegler:** Konzentration der Art auf Flussniederungen. Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen, auch Nistkästen und Spalten an Gebäuden, häufiger Quartierwechsel.
- **Rauhautfledermaus:** Die Art kann in nahezu ganz Bayern angetroffen werden; Konzentration dabei jedoch auf nahrungsreiche Gewässer. Sie bevorzugt natürliche Baumquartiere, seltener Nistkästen und Fassadenverkleidungen. Die Nähe zu Gewässern spielt für die Art eine große Rolle.

- **Zwergfledermaus:** In Bayern flächendeckend verbreitet. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden, auch Fledermaus- und Vogelkästen. Paarungsquartiere bisher in Bayern nur an Gebäuden beobachtet, im Steigerwald auch in Baumhöhlen. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer. Auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie bei der Jagd zu finden.
- **Braunes Langohr:** Sommerquartiere oft in Gebäuden und Nistkästen, seltener in Baumhöhlen. Winterquartiere überwiegend unterirdisch. Jagdgebiete an Gehölzbeständen um Siedlungen und im Wald (typische Waldart).
- **Graues Langohr:** Vorkommen in Bayern in wärmeren, tieferen Lagen und fehlt überwiegend in höheren Lagen/Südbayern. Schwerpunkt vor allem in waldarmen, intensiv agrarisch genutzten Gebieten. Nähe von Sommer- und Winterquartieren. Südlich der Linie Augsburg – München liegen keine Winterfunde vor. Sommer- und Winterquartiere vor allem in Gebäuden (Dachstühle etc.) – typische „Dorffledermaus“; Winterquartiere unterirdisch (Keller, Gewölbe etc.). Jagdgebiete vor allem Grünland (Weiden, Brachen Streuobstwiesen, Gärten etc.).
- **Zweifarbfloderm Maus:** Typische „Spaltenquartierfledermaus“ (Sommer- und vermutlich auch Winterquartiere ausschließlich an Gebäuden: Wohnhäusern, Scheunen, Garagenverkleidungen etc.). Jagdgebiete im offenen Gelände in mittlerer bis großer Höhe.

Beeinträchtigung der Fledermausarten durch Bodenbewegungen, Stoffeinträge in die Luft oder Lärm und Licht ist nicht zu erwarten (Lärm- und Licht-Emissionen bestehen bereits durch die vorhandenen nahen Siedlungsflächen (Gewerbe) bei gleichzeitig vorhandenem großräumigen Ausweichpotenzial).

Jagdreviere werden zwar durch das Vorhaben geringfügig beeinträchtigt, jedoch sind Ausweichlebensräume in unmittelbarer Umgebung und räumlich-funktionalem Zusammenhang ausreichend vorhanden.

Von einem Vorkommen von Fledermäusen in Baumhöhlen und/oder Rindenspalten ist nicht auszugehen. Die Feldgehölze und Bäume sind zu klein, um potenzielle Quartiere zu beheimaten.

In den Bestandsgebäuden, welche voraussichtlich bestehen bleiben, kann ein Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Wenngleich ein Eingriff zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen ist, wird eine Maßnahme formuliert, um Artenschutzkonflikte potenzieller Vorkommen von Fledermäusen in den Gebäuden zu vermeiden und ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG verhindern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- **ggf. V 3: Ökologische Baubegleitung bei Eingriff in die Bestandsgebäude (ganzjährig):** Im Vorfeld von Abrissen der Bestandsgebäude bzw. Eingriffen in Form von Sanierungen, Anbauten etc. sind die betroffenen Gebäudeteile auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu prüfen (Brutstätten von Gebäudebrütern während der Vogelbrutzeit, Fledermausquartiere ganzjährig). Werden im Rahmen der Prüfung artenschutzrechtlich relevante Arten vorgefunden, ist der weitere Vorgang vor dem Eingriff mit der UNB abzustimmen.
- **V 5: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere** (insbesondere Insekten, Fledermäuse und Vögel) im

Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020).

Als weitere Säugetierarten kommen gem. LfU-Lkr-Artenblatt der Biber und die Wildkatze vor. Beide Arten könne im Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer- bzw. ungestörte Waldlebensräume mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Damit sind die Artenschutzaspekte ausreichend auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt, da durch die genannten und festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen so weit geregelt ist, dass für eine spätere Umsetzung des Vorhabens keine unlösbaren Artenschutzkonflikte auf der Umsetzungsebene zu erwarten sind. Somit sind die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

4.1.2.2 Kriechtiere

Gemäß „Lkr.-Artenblatt“ des LfU kommt im größeren Umfeld des Plangebietes die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor.

Tab. 2 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u

RL D	Rote Liste Deutschland und		
RL BY	Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
EHZ	Erhaltungszustand	KBR	kontinentale biogeographische Region
		FV	günstig (favourable)
		U	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
		S	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

Die wärmeliebende **Zauneidechse** besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume zeichnen sich durch die folgenden Merkmale aus:

- breites Temperaturspektrum (Besonnung/Beschattung, Verstecke, Relief, Feuchtigkeit)
- unterschiedlich hohe und dichte Vegetation mit weitgehend geschlossener Krautschicht und eingestreuten Freiflächen (Nahrungsverfügbarkeit), zusätzlich Struktur- reichum für ein ausreichendes Beuteangebot (v.a. bodenlebende Insekten, Spinnen)
- gut besonnte, offene oder spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem, grabbarem Boden und angrenzender Deckung zur Eiablage
- eine Vielzahl an Versteckmöglichkeiten (z. B. auch ehem. Kleinsäugerbaue)

Die Weibchen legen normalerweise von Ende Mai bis Anfang Juli ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe

Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. **Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.**

Über die Winterquartiere, in denen sich die Zauneidechsen von September/Oktober bis März/April aufhalten, ist vergleichsweise wenig bekannt. Die Art überwintert wohl üblicherweise innerhalb des Sommerlebensraums. Die Wahl der Winterquartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Asthaufen/Totholz geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen sind, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Nach Blanke/Völkl (2015) muss pro Individuum der Zauneidechse mit einem Raumanpruch von über 2000 m² (entspricht einem Aktionsradius von ca. 25 m) gerechnet werden. Gleichzeitig ist die Wanderfreudigkeit der Zauneidechse überwiegend sehr gering. Die Mehrheit der Exemplare entfernt sich lebenslang nicht viel weiter als 30 m von ihrem Schlupf-Ort, eine Entfernung von maximal 100 m zur nächsten Population gilt als gut vernetzt. Einzelwanderstrecken von bis zu 4.000 m wurden jedoch auch nachgewiesen (vgl. RUNGE/SIMON/WIDDIG, 2009).

Bei der faunistischen Kartierung, durchgeführt durch die Sieber Consult (2022), wurden keine Individuen gesichtet oder Eidechsenrascheln vernommen. Die Erfassung fand viermalig (30.05.2022, 15.06.2022, 18.07.2022, 22.08.2022) bei ausreichend hohen Temperaturen statt (vgl. Anlage). Zum jetzigen Zeitpunkt soll die Nutzung von Fl.-Nr. 181 und 181/1 in seiner derzeitigen Form bestehen bleiben. Der Bebauungsplan ermöglicht grundsätzlich einen Eingriff, sodass der Bereich bei den faunistischen Erhebungen berücksichtigt wurde. Falls ein Eingriff zu einem späteren Zeitpunkt im Bereich der vorgenannten Flächen erfolgen soll, ist durch nachfolgende Maßnahme der Artenschutz berücksichtigt. **Bei keinem oder einem zeitnahen Eingriff sind demnach im Hinblick auf Kriechtiere keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.** Grundsätzlich eignet sich der Bereich des Bahndamms als potenzielles Habitat der Zauneidechse, wenngleich derzeit kein Vorkommen von Zauneidechsen nachgewiesen werden konnte. Die Zuwanderung ist prinzipiell denkbar und ein Vorkommen der Zauneidechse kann bei einem Eingriff **zu einem späteren Zeitpunkt** damit nicht sicher ausgeschlossen werden. Vorsorglich wird aus diesem Grund eine Vermeidungsmaßnahme formuliert, um Artenschutzkonflikte zu verhindern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- **ggf. V 4: Frühzeitige Abstimmung mit der UNB vor einem Eingriff in Fl.-Nr. 181 und 181/1 (ganzjährig):** Falls ein Eingriff zu einem späteren Zeitpunkt in Fl.-Nr. 181 und 181/1 erfolgen soll, ist im Vorfeld von Bodenarbeiten und sonstigen Eingriffen im Nahbereich der Bahnanlage eine Abstimmung mit der UNB hinsichtlich potenzieller Zauneidechsenhabitats und ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen rechtzeitig vor dem Eingriff vorzunehmen.

Damit sind die Artenschutzaspekte ausreichend auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt, da durch die genannten und festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen so weit geregelt ist, dass für eine spätere Umsetzung des Vorhabens keine unlösbaren Artenschutzkonflikte auf der Umsetzungsebene zu erwarten sind. Somit sind die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

4.1.2.3 Lurche

An saP-relevanten, streng geschützten Amphibien-Arten kommen gem. „Lkr.-Artenliste“ die folgenden Arten vor:

Tab. 3 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Amphibienarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	u
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	-
<i>Hyla arborea</i>	Europ. Laubfrosch	2	3	u	u
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	?
<i>Triturus cristatus</i>	Nördl. Kammmolch	2	V	u	s

RL D Rote Liste Deutschland und
 RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

- Erhaltungszustand
- EZK/ kontinentale biogeographische Region
 - EZA alpine biogeographische Region
 - g günstig
 - U ungünstig - unzureichend
 - S ungünstig – schlecht

Potenzielle Amphibien-Habitate bestehen im weiteren Umfeld insbesondere im Bereich der Iller und der Memminger Ach sowie der östlich der Gemeinde Fellheim befindlichen Rohstoffabbauvorhaben. Das Plangebiet selbst bietet aufgrund der intensiven Nutzung und der Entfernung zu Gewässerlebensräume kein Habitatpotenzial für Amphibien. Auch Wanderkorridore sind im Bereich des Vorhabens nicht anzunehmen, da essenzielle Strukturen hierfür fehlen.

Schädigungen der relevanten Amphibienarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der genannten Faktoren sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Tag- und Nachtfalter

Im „LfU-Lkr.-Artenblatt“ sind fünf Schmetterlingsarten aufgeführt:

Tab. 4 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Schmetterlinge

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s	-
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	2	2	s	g
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	u
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	u
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	?	-

RL D Rote Liste Deutschland und
 RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

- Erhaltungszustand
- EZK/ kontinentale biogeographische Region
 - EZA alpine biogeographische Region
 - g günstig
 - U ungünstig - unzureichend
 - S ungünstig – schlecht

Die Lebensraumsprüche aller fünf oben genannten Arten (z.B. Wald-Wiesenvögelchen: Moore/Feuchtbrachen/Auen mit hoher Luftfeuchte bei gleichzeitig guter Besonnung; Gelbringfalter: lichte, relativ luftfeuchte Wälder mit grasreichem Unterwuchs; Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: extensives Feuchtgrünland mit Beständen des Großen Wiesenknopfes zur Eiablage sowie Vorkommen einer speziellen Wirts-Ameisenart) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schädigungen der relevanten Schmetterlingsarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund von Biotopausstattung und Eingriffs-Wirkung sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Libellen

Im „LfU-TK-Artenblatt“ ist eine Libellenart aufgeführt:

Tab. 5 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Libellen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	s	u

RL D Rote Liste Deutschland und
 RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär
Erhaltungszustand	EZK/	kontinentale biogeographische Region
	EZA	alpine biogeographische Region
	g	günstig
	U	ungünstig - unzureichend
	S	ungünstig – schlecht

Die Lebensraumsprüche der sibirischen Winterlibelle umfasst u.a. Verlandungsriede von Still- und Moorgewässern mit schwankendem Wasserstand und angrenzenden Niedermoo- ren, Streuwiesen und Staumulden. Diese Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schädigungen der relevanten Libellenarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund von Bio- topausstattung und Eingriffswirkung sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Fische, Käfer, Weichtiere

Vorkommen oder negative Einflüsse auf weitere „saP-relevante“ Arten, wie z. B. Fische, Käfer oder Weichtiere können aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes ausge- schlossen werden. Gemäß „LfU-Lkr.-Artenblatt“ sind keine Fischarten und keine Käferarten aufgeführt. Die Gemeine Flussmuschel ist als einzige Vertreterin der Weichtiere genannt. Aufgrund fehlender Gewässerlebensräume ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschlie- ßen.

Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vo- gelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträch- tigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen wer- den folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):
Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lo- kalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Gemäß „LfU-Lkr.-Artenblatt“ sind 132 Vogelarten im Untersuchungsraum aufgeführt. Viele Arten sind weit verbreitet/euryök und nicht gefährdet. Sieber Consult führte im Jahr 2022 eine faunistische Kartierung potenziell betroffener Vogelarten durch. Die avifaunistische Erfassung wurde an fünf Terminen zwischen April und Juni 2022 bei geeigneter Witterung (trocken, vorzugsweise windstill) durchgeführt.

Die Erfassung konnte zehn Vogelarten im Plangebiet nachweisen. Die Gebäudestrukturen werden vom Hausrotschwanz als Brutstandort genutzt. Weitere Brutnachweise innerhalb des Plangebietes konnten nicht erhoben werden.

Im näheren Umfeld bestehen folgende Nachweise: Der Haussperling konnte an den Gebäuden im Süden außerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Revierstandorte der Feldlerche bestehen östlich der Bahngleise und nördlich des Plangebietes im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Bei der Nahrungssuche im Plangebiet und dessen Umfeld konnten die wertgebenden Arten Feldsperling, Rotmilan und Schwarzmilan sowie die ubiquitären Arten Bachstelze und Straßentaube erfasst werden.

Ruhestätten sind bei allen Vogelgruppen in der Umgebung in ausreichender Anzahl und in räumlich-funktionalem Zusammenhang als Ausweichmöglichkeit vorhanden.

An planungsrelevanten Arten werden die folgenden wertgebenden Arten näher betrachtet, die im Plangebiet selbst oder der unmittelbaren Umgebung in den Monaten März bis einschließlich Oktober (Brutzeit) nicht sicher ausgeschlossen werden.

Durch die bestehenden Vorbelastungen (angrenzendes Gewerbegebiet, Feldwege, angrenzende Straße, bestehende genutzte Gebäude und Lagerflächen) bedeutet dies ein mittleres Störpotenzial durch ganzjährigen Verkehrslärm, Fahrbewegungen, visuelle Effekte (Fahrzeuglicht usw.) und damit Störungen auch während der Brut- und Aufzuchtzeit.

4.2.1 Generalisten, Klein-/Singvogelarten, Rabenvögel, Taubenarten

Im zu erwartenden Artenspektrum ist von einer Dominanz der ungefährdeten, häufigen und teilweise euryöken (also gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindlichen bzw. toleranten, tlw. als Kulturfolger direkt die menschliche Nähe suchenden) Vogelarten auszugehen. Seltener/empfindliche Vogelarten (z. B. Kiebitz) sind nur dann vorhanden, wenn ein Habitat die qualitative Ausstattung (großflächige Feuchtwiesen oder Äcker, zu meist flach und baumarm) eines vollwertigen Lebensraumes bietet.

Die häufig anzutreffenden, verbreiteten, deutschlandweit ungefährdeten Klein-/Singvogelarten (bspw. Meisen-, Drosselarten, Rotkehlchen, Star usw.), Rabenvögel (Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe) und häufigen Taubenarten (Ringeltaube, Türkentaube) haben gering

spezifische Ansprüche an den Lebensraum und sind meist unempfindlich gegenüber Störungen bzw. können sich Veränderungen rasch anpassen. Unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen für diese Generalisten-Arten ist von genügend Ausweichlebensraum auszugehen.

Aufgrund der Bäume und Sträucher, die von diesen Arten als Brutplatz genutzt werden könnten, kann eine Beeinträchtigung im Plangebiet während der Brutzeit (März - Oktober) nicht sicher ausgeschlossen werden.

4.2.2 Wald- und wassergebundene Vogelarten

Aufgrund fehlender Wald- und Gewässerlebensräume im Planungsgebiet ist nicht von einer Betroffenheit von wald- (z. B. Rotmilan) und wassergebundener Vogelarten (z. B. Eisvogel, Waldwasserläufer) auszugehen. Dies gilt für Bruthabitate, die für **wald- oder gewässergebundene Vogelarten** relevant sind, jedoch nicht für Nahrungshabitate bzw. Jagdgebiete. Ausweichpotenziale als Nahrungshabitat sowie Jagdgebiet sind in näherer sowie weiterer Umgebung ausreichend vorhanden.

4.2.3 Höhlenbrütende Vogelarten

Bei der Ortseinsichtnahme konnten bei den Gehölzen keine Baumhöhlen festgestellt werden, welche von höhlenbrütenden Vogelarten als Brutstätte genutzt werden könnten.

Von einer Beeinträchtigung höhlenbrütender Vogelarten ist nicht auszugehen.

4.2.4 Gehölzbrütende Vogelarten

Im Plangebiet bestehen im Südwesten sowie im Südosten Gehölze. Diese Strukturen bieten gehölzbrütenden Vogelarten (Baum- und Strauchfreibrüter wie z. B. Zaunkönig, Grasmücke, Drosselarten, etc.) einen potenziellen Lebensraum.

Generell kann ein Vorkommen und somit eine Beeinträchtigung von gehölzbrütenden Vogelarten im Plangebiet während der Brutzeit (März – Oktober) nicht ausgeschlossen werden.

4.2.5 Bodenbrütende Wiesen- und Feldvogelarten

Die Plangebietsfläche befindet sich weder in einer Wiesenbrüter- noch in einer Feldvogelkulisse. Die nächstgelegene Wiesenbrüter- bzw. Feldvogelkulisse befindet sich südöstlich des Plangebiets und östlich der Gemeinde Fellheim in ca. 160 m Entfernung. Die faunistische Kartierung ergab Revierzentren der Feldlerche im Norden sowie Osten des Plangebietes.

Die Bodennutzung im Plangebiet besteht aus landwirtschaftlicher Nutzung. Diese Habitat- ausstattung des Plangebiets könnte bodenbrütenden Vogelarten eine geeignete Fläche für Brutplätze bieten. Es bestehen jedoch geringe Abstände zu horizontüberhöhenden Strukturen, welche als Ansitzmöglichkeit für Prädatoren dienen können und unter der im „Umwelt-Spezial: Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ausgewiesenen Toleranzabstände liegen (typische Abstände: 70 - 95 m zu höheren Einzelgehölzen sowie Sukzessionskomplexen in Gebüsch-

höhe, mindestens 95 - 100 m/typischerweise 250 m gegenüber Straßen und frequentierten Wegen, mindestens ca. 200 - 350 m gegenüber Gebäuden (Siedlungsrand)). Aufgrund dieser Strukturen, sowie der weiteren Vorbelastung durch Fußgänger, Gassigeher, die angrenzende Gewerbebebauung sowie die angrenzende Straße und die östlich verlaufende Bahnlinie (u.a. visuelle und akustische Störquelle), ist ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten innerhalb des Plangebietes äußerst unwahrscheinlich. Aufgrund der angrenzenden Revierzentren der Feldlerche wird mit einer Vermeidungsmaßnahme jedoch sichergestellt, dass der vorhabenbezogene Eingriff zu keinem Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG führt.

4.2.6 Gebäudebrütende Vogelarten

Für gebäudebrütende Vogelarten (bspw. Haussperling, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe, Turmfalke) weist die vorhandene Biotopausstattung potenzielle Habitate im Bereich der Bestandsgebäude im Osten auf. Bei Erhalt dieser Gebäude in ihrer jetzigen Ausprägung ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen. Für den Fall von Eingriffen in Gebäude im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, um ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu verhindern.

4.2.7 Zusammenfassung der Maßnahmen für die Artengruppe Vögel

Vorkommen von **gehölzbrütenden** sowie **boden-** und **gebäudebrütenden** Vogelarten (inklusive Generalisten) können im Plangebiet nicht sicher ausgeschlossen werden.

Daher wurden zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten mit **gehölzbrütenden**, **bodenbrütenden** und **gebäudebrütenden** Vogelarten folgende Vermeidungsmaßnahmen formuliert:

Konfliktvermeidende sowie Art-Erhaltende-Maßnahmen:

- **V 1: Bauzeitenbeschränkung:** Die Bauzeitfreimachung (Gehölzfällungen) sowie Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V2. Bei Eingriffen in Bestandsgebäude gilt zusätzlich V 3.
- **ggf. V2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:** Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender und gehölzbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fällarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden.
- **ggf. V 3: Ökologische Baubegleitung bei Eingriff in die Bestandsgebäude (ganzjährig):** Im Vorfeld von Abrissen der Bestandsgebäude bzw. Eingriffen in Form von Sanierungen, Anbauten etc. sind die betroffenen Gebäudeteile auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu prüfen (Brutstätten von Gebäudebrütern während der Vogelbrutzeit, Fledermausquartiere ganzjährig). Werden im Rahmen der

Prüfung artenschutzrechtlich relevante Arten vorgefunden, ist der weitere Vorgang vor dem Eingriff mit der UNB abzustimmen.

- **V 5:** Umsetzung von **Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere** (insbesondere Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020).
- **V 6: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen** durch spezielle Gestaltung der Glasfronten (z.B. keine Verspiegelung, vgl. Umweltpakt Bayern)
- **ggf. CEF1:** Sollten durch Gebäudeabriss die Brutstandorte des Hausrotschwanzes verloren gehen, sind diese durch die **Installation von Ersatzmaßnahmen (Anbringung von Vogelnistkästen)** auszugleichen. Es sind hierfür drei Halbhöhlennistkästen an Gebäuden in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich anzubringen (z. B. Schwegler, Halbhöhle Typ 2H/2HW). Die Nistkästen müssen spätestens im März vor den Abrissarbeiten angebracht sein, sodass eine Brut möglich ist. Die Nisthilfe kann bereits ab einer Höhe von zwei Metern angebracht werden. Eine Anbringung im Giebelbereich wird besonders gerne angenommen. Arten wie der Hausrotschwanz lassen keine besondere Exposition für die Anlage seines Nestes erkennen. Daher können auch nördlich oder geschützte westlich ausgerichtete Fasseln zur Anbringung genutzt werden.

Damit sind die Artenschutzaspekte ausreichend auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt, da durch die genannten und festzusetzenden Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen so weit geregelt ist, dass für eine spätere Umsetzung des Vorhabens keine unlösbaren Artenschutzkonflikte auf der Umsetzungsebene zu erwarten sind. Somit sind die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes bei Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nachdem Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei der Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt werden, ist es nicht erforderlich, gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-Richtlinie Anträge auf Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen bzw. zuzulassen.

6 Gutachterliches Fazit

Der „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung arbeitet heraus, inwieweit sich das Vorhaben bzw. die Aufstellung des Bebauungs- mit Grünordnungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Kapellenäcker“ der Gemeinde Fellheim hinsichtlich einer Betroffenheit der relevanten Arten (Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse) auswirkt.

Auf dieser Planungsebene bedient die Auseinandersetzung mit dem Artenschutz vorrangig den Aspekt einer vorgezogenen Zulassungsvoraussetzung. Diese Potenzialabschätzung (zu Arten, Lebensstätten) in Verbindung mit einer Relevanzprüfung (im Hinblick auf zu erwartende Projektwirkungen/Konflikte, Störungspotenzial, Empfindlichkeit der Arten, ggf. Mobilität und Ausweichvermögen, Erheblichkeit, signifikante Betroffenheiten etc.) und ggf. einer „Worst-Case-Abschätzung“ bzw. faunistischen Arterfassung dient zur Risikominimierung.

mierung bzw. als Nachweis, dass später der konkreten Projektgenehmigung bzw. -ausführung keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen oder Umsetzungshandlungen zu einem späteren Zeitpunkt ggf. Sanktionen nach sich ziehen (Zugriffsverbote, Ordnungs- und Strafrecht).

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V1, ggf. V2, ggf. V3, ggf. V4, V5 bis V7 und der arterhaltenden Maßnahme CEF1 keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass im räumlich-funktionalen Zusammenhang der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt, bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig besser geeignete Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind nicht vorhanden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen in den Bebauungsplan übernommen werden. Sie sollen hierbei als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und ggf. mit begleitendem Monitoring als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

Der Umsetzung des Bebauungsplanes stehen somit keine (unüberwindbaren) Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen.

7 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Band 2 – Sperlingsvögel, Band 3: Literatur und Anhang; AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, Teil 2 „Biotoptypen inklusive Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Artenschutzkartierung.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): ARBEITSHILFE SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG – PRÜFABLAUF. UMWELTSPEZIAL, AUGSBURG, STAND 02/2020.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): ARBEITSHILFE SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG – ZAUNEIDECHSE. UMWELTSPEZIAL, AUGSBURG, STAND 07/2020.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2015): Fledermäuse und ihre Quartiere schützen.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): UMWELT SPEZIAL „ERMITTLUNG DER TOLERANZ VON WIESENBRÜTERN GEGENÜBER GEHÖLZDICHTEN, SCHILFBESTÄNDEN UND WEGEN IN AUSGEWÄHLTEN WIESENBRÜTERGEBIETEN DES VORALPENLANDES“
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Artensteckbriefe. Online-Abfrage unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> (Stand 2022).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN (HRSG. 2007): Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2005): Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2001): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Günzburg.

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste, Schriftenreihe Heft 165. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayern, Schriftenreihe Heft 166. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Stand 08/2018
- BISCHOFF, W. (1984): *Lacerta agilis* LINNAEUS 1758 – Zauneidechse. In: Böhme, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Bd. 2 / Echsen I, S. 23-68. – Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag.
- BLANKE, I., VÖLKL, W. (2015): Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden. Zeitschrift für Feldherpetologie 22, S. 115-124.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, zweite fortgeschriebene Fassung. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Bewertung der FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg (www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html, aufgerufen am 19. Dezember 2007).
- ELBING, K., R. GÜNTHER, & U. RAHMEL (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena, S. 535-557.
- GARNIEL A. ET AL. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Kurzfassung – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.
- GEDEON, K. ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, Stiftung Vogelmonitoring u. Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.), Münster.
- HARTUNG, H. & KOCH, A. (1988): Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge des Zauneidechsen-Symposiums in Metelen. – In: Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) [=Mertensiella 1]. – Berlin (Ziegan) S. 245-257.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (NOV. 2007): Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
- KOLLING, ST., LENZ, S., HAHN, G. (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planerischem Gewicht. Erfahrungsbericht von Baumaßnahmen für eine Landesgartenschau. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (1), 2008, S. 9-14.

- KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (KARCH) (MAI 2005): Die Zauneidechse, Lebensweise und Schutzmöglichkeiten.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen: BVDL-Tagung Bad Wurzach, Herausgeber Jürgen Trautner.
- KRONE, A., KITZMANN, B. (2006): Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung einer Zauneidechsenpopulation im Norden Berlins. In: Rana 7, März 2006.
- KÜHNEL, K. D. (2011): Bebauungsplan Nr. 29 der Landeshauptstadt Potsdam; Dokumentation der Zauneidechschenschutzmaßnahmen 2011.
- MUTZ, T. & DONT, S. (1996): Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland. – Zeitschrift für Feldherpetologie, 3 (1/2): 123-132.
- ÖKOPLAN, KORDGES, T. (2006): Artenhilfsprogramm Zauneidechse im Bereich Wuppertal-Vohwinkel. Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 1081 im Auftrag der Stadt Wuppertal.
- PAN PARTNERSCHAFT (2003): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern, Stand Dezember 2003 (<http://www.pan-partnerschaft.de/download/TabMinimalareal.pdf>).
- PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (PAN), INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, AG BIOZÖNOLOGIE (ILÖK) (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Erstellt im Rahmen des F+E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ im Auftrag des BfN.
- PLANUNGSBÜRO HOLGER FISCHER, GRENZ, M. BÜRO FÜR ANGEWANDTE FAUNISTIK UND MONITORING (BFM, 2010): CEF-Maßnahme vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) für den Bebauungsplan Nr. 20 „Nordwestlich Hauptstraße – SO Einzelhandel“, Gemeinde Breidenbach.
- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Umweltforschungsplan 2007 Endbericht F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Hannover/Marburg, Juni 2010.
- SCHLÜPMANN, M. (2000): Monitoring der Amphibien- und Reptilienarten und ihrer Lebensräume. In: www.herpetofauna-nrw.de, Rundbrief Nr. 16.
- SCHNEEWEISS, N. ET AL. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23(1)2014
- SCHONERT, B. (2009): Fang, Zwischenhaltung und Wiederaussetzung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Rahmen von Verkehrsprojekten - 3 Beispiele aus Berlin. In: Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, S. 403-416.
- SIEBER CONSULT (2022): Artenschutzrechtlicher Kurzbericht zum Bebauungsplan „Entwicklung Gewerbegebiet Kapellenäcker“, Gemeinde Fellheim.
- STRIJBOSCH, H. (1988): Fortpflanzungsbiologie und Schutz der Zauneidechse. – In: Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) [= Mertensiella 1]. – Berlin (Ziegler), S. 132-145.
- SUDFELDT C., DRÖSCHMEISTER R., GRÜNEBERG C., MISCHKE A., SCHÖPF H. & WAHL J. (2007): Vögel in Deutschland – 2007. Statusbericht. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, (Hrsg.), Münster
- WAHL, J. ET AL. (2017): Vögel in Deutschland – Erfassung rastender Wasservögel. DDA, BfN, LAG VSW Münster

8 Anlagen

1. „LfU-Lkr.-Artenblatt“ für den Landkreis Unterallgäu: Gesamtartenliste aller Lebensräume ohne Einschränkung
2. Artenschutzrechtlicher Kurzbericht, Sieber Consult 2022

9 Verfasser

Team Landschaftsplanung – Artenschutz

Krumbach, 31. Januar 2023



Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Bearbeiterin:



M. Sc. Verena Maurer

Vorkommen in Landkreis Unterallgäu (778)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Säugetiere

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Barbastella barbastellus</u>	<u>Mopsfledermaus</u>	3	2	u	g
<u>Castor fiber</u>	<u>Biber</u>		V	g	g
<u>Eptesicus serotinus</u>	<u>Breitflügel-Fledermaus</u>	3	G	u	?
<u>Felis silvestris</u>	<u>Wildkatze</u>	2	3	u	
<u>Myotis bechsteinii</u>	<u>Bechsteinfledermaus</u>	3	2	u	?
<u>Myotis brandtii</u>	<u>Brandtfledermaus</u>	2	V	u	?
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>			g	g
<u>Myotis myotis</u>	<u>Großes Mausohr</u>		V	g	g
<u>Myotis mystacinus</u>	<u>Kleine Bartfledermaus</u>		V	g	g
<u>Myotis nattereri</u>	<u>Fransenfledermaus</u>			g	g
<u>Nyctalus leisleri</u>	<u>Kleinabendsegler</u>	2	D	u	?
<u>Nyctalus noctula</u>	<u>Großer Abendsegler</u>		V	u	?
<u>Pipistrellus nathusii</u>	<u>Rauhautfledermaus</u>			u	?
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>			g	g
<u>Pipistrellus pygmaeus</u>	<u>Mückenfledermaus</u>	V	D	u	?
<u>Plecotus auritus</u>	<u>Braunes Langohr</u>		V	g	g
<u>Plecotus austriacus</u>	<u>Graues Langohr</u>	2	2	u	
<u>Vespertilio murinus</u>	<u>Zweifarb-Fledermaus</u>	2	D	?	?

Vögel

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK		EZA	
				B	R	B	R
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	V		u		g	
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>			g		g	
<u>Acrocephalus arundinaceus</u>	<u>Drosselrohrsänger</u>	3		g			
<u>Acrocephalus scirpaceus</u>	<u>Teichrohrsänger</u>			g			
<u>Actitis hypoleucos</u>	<u>Flussuferläufer</u>	1	2	s	g	s	g
<u>Alauda arvensis</u>	<u>Feldlerche</u>	3	3	s		s	
<u>Alcedo atthis</u>	<u>Eisvogel</u>	3		g			
<u>Anas acuta</u>	<u>Spiessente</u>		3		g		g
<u>Anas crecca</u>	<u>Krickente</u>	3	3	u	g		g
<u>Anser albifrons</u>	<u>Blässgans</u>				g		
<u>Anser anser</u>	<u>Graugans</u>			g	g		
<u>Anthus campestris</u>	<u>Brachpieper</u>	0	1		u		
<u>Anthus pratensis</u>	<u>Wiesenpieper</u>	1	2	s		s	
<u>Anthus trivialis</u>	<u>Baumpieper</u>	2	3	s		u	
<u>Apus apus</u>	<u>Mauersegler</u>	3		u		u	
<u>Ardea cinerea</u>	<u>Graureiher</u>	V		u	g	g	g
<u>Ardea purpurea</u>	<u>Purpurreiher</u>	R	R	g	g		
<u>Asio flammeus</u>	<u>Sumpfohreule</u>	0	1		s		
<u>Asio otus</u>	<u>Waldohreule</u>			g	g	g	g
<u>Aythya ferina</u>	<u>Tafelente</u>			u	u		g
<u>Aythya nyroca</u>	<u>Moorente</u>	0	1		g		
<u>Botaurus stellaris</u>	<u>Rohrdommel</u>	1	3	s	g		
<u>Bubo bubo</u>	<u>Uhu</u>			g		g	
<u>Bucephala clangula</u>	<u>Schellente</u>			g	s	u	g
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>			g	g	g	g
<u>Calidris alpina</u>	<u>Alpenstrandläufer</u>		1		g		

<u>Calidris pugnax</u>	<u>Kampfläufer</u>	0	1		u			
<u>Carduelis carduelis</u>	<u>Stieglitz</u>	V			u		u	
<u>Charadrius dubius</u>	<u>Flussregenpfeifer</u>	3			g	g	s	g
<u>Chlidonias niger</u>	<u>Trauerseeschwalbe</u>	0	1			g		
<u>Chroicocephalus ridibundus</u>	<u>Lachmöwe</u>				g	g		
<u>Ciconia ciconia</u>	<u>Weißstorch</u>		3		g	g		
<u>Ciconia nigra</u>	<u>Schwarzstorch</u>				g	g		
<u>Cinclus cinclus</u>	<u>Wasseramsel</u>				g		g	
<u>Circus aeruginosus</u>	<u>Rohrweihe</u>				g	g		
<u>Circus cyaneus</u>	<u>Kornweihe</u>	0	1			g		
<u>Circus pygargus</u>	<u>Wiesenweihe</u>	R	2		g	g		
<u>Coloeus monedula</u>	<u>Dohle</u>	V			g	g	s	g
<u>Columba oenas</u>	<u>Hohлтаube</u>				g		g	
<u>Corvus corax</u>	<u>Kolkrabe</u>				g		g	
<u>Corvus frugilegus</u>	<u>Saatkrähe</u>				g	g		
<u>Coturnix coturnix</u>	<u>Wachtel</u>	3	V		u		s	
<u>Crex crex</u>	<u>Wachtelkönig</u>	2	2		s	u	s	u
<u>Cuculus canorus</u>	<u>Kuckuck</u>	V	V		g		g	
<u>Cygnus columbianus bewickii</u>	<u>Zwergschwan</u>					g		
<u>Cygnus cygnus</u>	<u>Singschwan</u>		R			g		
<u>Cygnus olor</u>	<u>Höckerschwan</u>				g	g	g	g
<u>Delichon urbicum</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	3	3		u		u	
<u>Dendrocoptes medius</u>	<u>Mittelspecht</u>				g			
<u>Dryobates minor</u>	<u>Kleinspecht</u>	V	V		g		g	
<u>Dryocopus martius</u>	<u>Schwarzspecht</u>				g		g	
<u>Egretta alba</u>	<u>Silberreiher</u>					g		g
<u>Egretta garzetta</u>	<u>Seidenreiher</u>					g		
<u>Emberiza calandra</u>	<u>Grauammer</u>	1	V		s	u		
<u>Emberiza citrinella</u>	<u>Goldammer</u>		V		g	g	g	g
<u>Falco peregrinus</u>	<u>Wanderfalke</u>				g		g	
<u>Falco subbuteo</u>	<u>Baumfalke</u>		3		g		g	
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>				g	g	g	g
<u>Falco vespertinus</u>	<u>Rotfussfalke</u>					g		
<u>Ficedula hypoleuca</u>	<u>Trauerschnäpper</u>	V	3		g	g	g	g
<u>Fringilla montifringilla</u>	<u>Bergfink</u>					g		g
<u>Gallinago gallinago</u>	<u>Bekassine</u>	1	1		s	g	s	g
<u>Gallinula chloropus</u>	<u>Teichhuhn</u>		V		g	g		g
<u>Geronticus eremita</u>	<u>Waldrapp</u>	0	0			s		
<u>Glaucidium passerinum</u>	<u>Sperlingskauz</u>				g		g	
<u>Grus grus</u>	<u>Kranich</u>	1			u	g		
<u>Hippolais icterina</u>	<u>Gelbspötter</u>	3			u		u	
<u>Hirundo rustica</u>	<u>Rauchschwalbe</u>	V	3		u	g	u	g
<u>Ichthyaetus melanocephalus</u>	<u>Schwarzkopfmöwe</u>	R			g	g		
<u>Ixobrychus minutus</u>	<u>Zwergdommel</u>	1	2		s			
<u>Jynx torquilla</u>	<u>Wendehals</u>	1	2		s		s	
<u>Lanius collurio</u>	<u>Neuntöter</u>	V			g		?	
<u>Lanius excubitor</u>	<u>Raubwürger</u>	1	2		s	u		
<u>Larus cachinnans</u>	<u>Steppenmöwe</u>		R			g		
<u>Larus canus</u>	<u>Sturmmöwe</u>	R			g	g		g
<u>Larus michahellis</u>	<u>Mittelmeermöwe</u>				g	g	g	g
<u>Limosa limosa</u>	<u>Uferschnepfe</u>	1	1		s	u		
<u>Linaria cannabina</u>	<u>Bluthänfling</u>	2	3		s	u	s	u
<u>Locustella fluviatilis</u>	<u>Schlagschwirl</u>	V			s			
<u>Locustella luscinioides</u>	<u>Rohrschwirl</u>				g			
<u>Locustella naevia</u>	<u>Feldschwirl</u>	V	3		g		u	
<u>Lymnocyptes minimus</u>	<u>Zwergschnepfe</u>	0				g		
<u>Mareca penelope</u>	<u>Pfeifente</u>	0	R			g		g
<u>Mareca strepera</u>	<u>Schnatterente</u>				g	g	u	g
<u>Mergellus albellus</u>	<u>Zwergsäger</u>					g		
<u>Mergus merganser</u>	<u>Gänsesäger</u>		V		g	g	g	g
<u>Merops apiaster</u>	<u>Bienenfresser</u>	R			g			
<u>Milvus migrans</u>	<u>Schwarzmilan</u>				g	g		
<u>Milvus milvus</u>	<u>Rotmilan</u>	V	V		g	g	g	g

Libellen

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Sympecma paedisca</u>	<u>Sibirische Winterlibelle</u>	2	1	s	u

Schmetterlinge

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Coenonympha hero</u>	<u>Wald-Wiesenvögelchen</u>	2	2	s	
<u>Lopinga achine</u>	<u>Gelbringfalter</u>	2	2	s	g
<u>Phengaris nausithous</u>	<u>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u>	V	V	u	u
<u>Phengaris teleius</u>	<u>Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u>	2	2	u	u
<u>Proserpinus proserpina</u>	<u>Nachtkerzenschwärmer</u>	V		?	

Weichtiere

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Unio crassus agg.</u>	<u>Gemeine Flussmuschel</u>	1	1	s	

Gefäßpflanzen

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Cypripedium calceolus</u>	<u>Europäischer Frauenschuh</u>	3	3	u	g
<u>Gladiolus palustris</u>	<u>Sumpf-Siegwurz</u>	2	2	u	?
<u>Helosciadium repens</u>	<u>Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie</u>	2	2	u	u
<u>Liparis loeselii</u>	<u>Sumpf-Glanzkraut</u>	2	2	u	u

Dokumente zum Download

[Tabelle\(n\) exportieren \(Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8\) - CSV](#)

Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

Hinweis

der Rote Liste-Status kann abweichen zu der aktuell gültigen Roten Liste. Bitte Prüfen Sie den aktuellen Stand

[Rote Liste gefährdeter Tierarten Bayerns](#)

[Rote Listen Deutschland \(https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html\)](https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html)

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Gemeinde Fellheim Bebauungsplan "Entwicklung Gewerbegebiet Kapellenäcker"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 24.10.2022

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Fellheim beabsichtigt die Entwicklung eines Gewerbegebietes im Bereich Kapellenäcker zu realisieren.
- 1.2 Um artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkennen zu können, wurden faunistische Erfassungen bzgl. der Artengruppen Vögel und Reptilien durchgeführt.
- 1.3 Hierzu wurde Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Gemeinde Fellheim. Westlich befindet sich der Kapellenweg, im Süden der Hahnentanzweg. Im Osten wird das Plangebiet von der Bahnlinie zwischen Kempten und Neu-Ulm begrenzt. Im Norden schließt der Geltungsbereich an landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden befinden sich Gewerbeflächen. Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt.
- 2.2 Bei den Flächen des Geltungsbereiches handelt es sich um artenarmes Intensivgrünland. Zwischen den Grünlandflächen und der Bahnlinie befinden sich drei Gewerbe- und Lagergebäude. Die Gebäude sind voraussichtlich vom Vorhaben nicht betroffen. Im Südwesten besteht eine weitere kleine Lagerfläche.
- 2.3 Innerhalb des voraussichtlichen Geltungsbereiches liegen keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft. In 700 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Illerauen nördlich von Buxheim" (Nr.: LSG-0049101). Die Distanz von darüber hinaus in größerem Umkreis vorkommenden Biotopen liegt bei mindestens über 500 m Entfernung. Eine Beeinträchtigung dieser und weiterer umliegender Biotope durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 21 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld. Es liegen Nachweise von wertgebenden Arten



wie Kiebitz und Uferschwalbe vor. Die Nachweise haben jedoch keinen Bezug zum Plangebiet und liegen außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

4.1 Reptilienerfassung

Die Reptilienkartierungen wurden in einer viermaligen Erfassung an folgenden Termin durchgeführt: 30.05.2022, 15.06.2022, 18.07.2022 und am 22.08.2022.

Sobald die Temperaturen ausreichend hoch waren, wurde das Plangebiet langsam zu Fuß begangen. Sichtbare Individuen sowie Standorte, an denen "Eidechsenrascheln" gehört werden konnte, wurden in Tageskarten eingezeichnet.

4.2 Avifaunistische Erfassung

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der avifaunistischen Bestandsaufnahme insgesamt an fünf Terminen zwischen April und Juni 2022 bei geeigneter Witterung begangen. 11.04.2022, 25.04.2022, 13.05.2022, 30.05.2022 und am 15.06.2022

Die Erfassungen erfolgten stets bei trockenem, vorzugsweise windstillem Wetter, da dann die Gesangsaktivität der Vögel am höchsten ist. Während der Kartiergänge wurden in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (z. B. Südbeck et al. 2005) alle im Untersuchungsgebiet akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vogelarten erfasst und punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten eingezeichnet. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet bei allen Terminen in einer vorher festgelegten Transektstrecke langsam begangen. Bei den Begehungen wurden jeweils verschiedene Startpunkte gewählt, um alle Bereiche des Untersuchungsgebietes zu Zeiten höchster Gesangsaktivität abzugehen. Die einzelnen Vogelarten wurden anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen (meist Reviergesang, ferner auch Nestbau, Fütterung etc.), die auf eine Reproduktion/einen Reproduktionsverdacht dieser Arten im Untersuchungsgebiet hinweisen, erfasst und eingeteilt: Der Status "Brutvogel" ist somit auf einen mehrmaligen Nachweis einer Art (mindestens 2-3 Mal) etwa an der gleichen Stelle begründet. Bei Arten, bei denen ein mehrmaliger Nachweis nicht möglich war, und Arten, die auf Grund ihrer Lebensweise und Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet brüten, werden in Abhängigkeit vom Erfassungstermin und der arttypischen Zugzeit als "Nahrungsgäste" oder "Durchzügler" aufgeführt.

Die avifaunistische Untersuchung wurde über den eigentlichen Geltungsbereich des Vorhabens zu allen Seiten erweitert, um Aussagen über Funktionsräume und den Bestand angrenzender Arten treffen zu können.

Bei der Beurteilung der projektbezogenen Auswirkungen wird die Artengruppe der Vögel in wertgebende Arten und ubiquitäre Arten unterteilt. Diese Unterscheidung erlaubt den projektbezogenen Gefährdungsgrad der einzelnen Arten angemessen zu berücksichtigen und vermeidet unnötige textliche Wiederholungen. Als wertgebende Arten im eigentlichen Sinne werden in Anlehnung an Runge et al. (2009) alle seltenen, gefährdeten Arten und streng geschützten Vogelarten berücksichtigt.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Reptilien:

Bei den Begehungen gelangen keine Nachweise von Reptilien. Prinzipiell eignen sich die Flächen im Bereich der Bahngleise jedoch als potenzielles Habitat für Arten wie die streng geschützte Zauneidechse.

5.2 Vögel:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden zehn Vogelarten nachgewiesen. Die Revierzentren bzw. Nachweise wertgebender Vogelarten sowie eine Gesamtartenliste sind dem Anhang zu entnehmen.

Der Hausrotschwanz nutzt die Gebäudestrukturen im Osten als Brutstandort. Weitere Brutvorkommen im direkten Eingriffsbereich liegen jedoch nicht vor. Im Umfeld des Plangebietes östlich und nördlich des Plangebietes bestehen jedoch Revierstandorte der Feldlerche. Diese befinden sich jedoch außerhalb der Wirkdistanz des Vorhabens. Insbesondere die beiden Reviere im Süden werden vom Plangebiet durch die Gebäudestrukturen im Osten und die Bahngleise abgegrenzt. Der Haussperling konnte an Gebäuden des angrenzenden Gewerbegebietes im Süden nachgewiesen werden.

Die wertgebenden Arten Feldsperling, Rotmilan und Schwarzmilan nutzten das Plangebiet und dessen Umfeld zur Nahrungssuche, sowie die ubiquitären Arten Bachstelze und Straßentaube. Die Greifvögel nutzten dabei die umliegenden Offenlandbereiche. Diese bleiben vom Vorhaben unberührt. Der Feldsperling konnte direkt im Plangebiet bei der Nahrungssuche nachgewiesen werden. Es ist jedoch da-von auszugehen, dass umliegende Bereiche (insbesondere landwirtschaftliche Flächen und Gehöfte) weitaus attraktivere Nahrungshabitate darstellen als das artenarme Intensivgrünland im Plangebiet. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.

Die ubiquitären Zweigbrüter Amsel und Rotkehlchen wurden als Brutvögel in den Gehölzstrukturen im Plangebiet festgestellt.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Eingriffes in Gehölze und Gebäude umzusetzen.

6. Maßnahmen

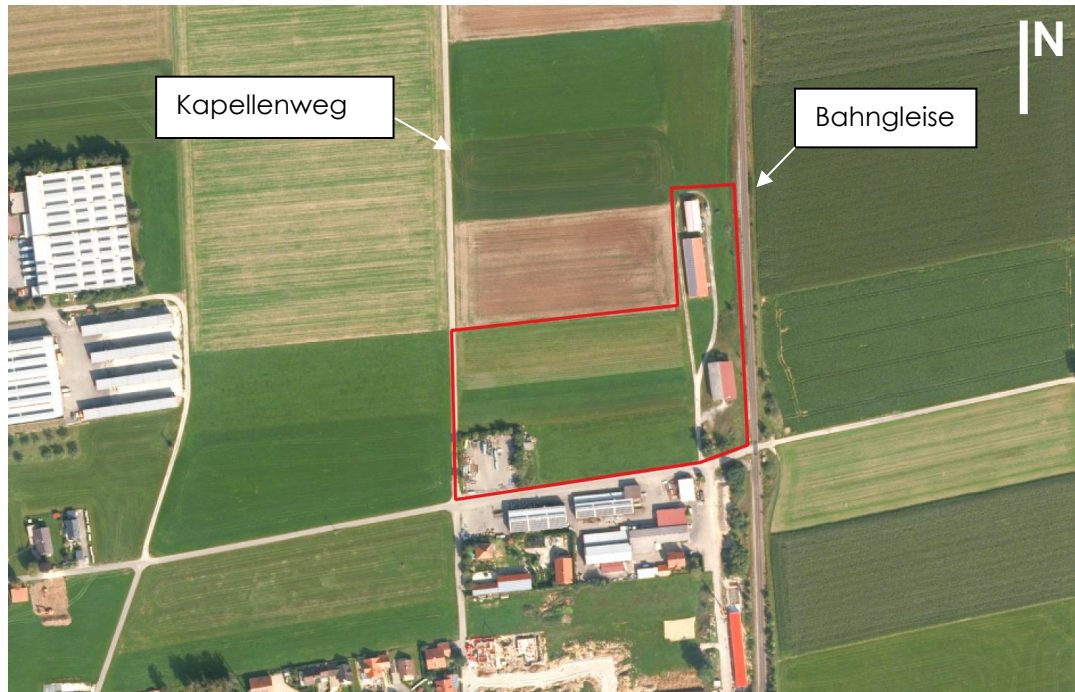
- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um Konflikte mit potenziellen Brutvögeln zu vermeiden, muss die Baufelddräumung ebenfalls außerhalb der Brutzeit von Vögeln Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.
- 6.3 Sollten Gebäudeabrisse notwendig sein, sind diese außerhalb der Brutzeit von Vögeln von Oktober – Februar durchzuführen.
- 6.4 Sollten durch Gebäudeabrisse, die Brutstandorte des Hausrotschwanzes verloren gehen, sind diese durch die Installation von Ersatzmaßnahmen (Anbringung von Vogelnistkästen) auszugleichen. Es sind drei Halbhöhlennistkästen an Gebäuden in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich anzubringen (z.B. Schwegler, Halbhöhle Typ 2H/2HW). Die Nisthilfe kann bereits ab einer Höhe von zwei Metern angebracht werden. Eine Anbringung im Giebelbereich wird besonders gerne angenommen. Arten wie der Hausrotschwanz lassen keine besondere Exposition für die Anlage seines Nestes erkennen. Von daher können auch nördlich oder geschützte westlich ausgerichtete Fassaden zur Anbringung genutzt werden.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Unterallgäu) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Franziska Steinhauser (B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (rot), maßstabslos, Quelle Luftbild: Bayernatlas

Bilddokumentation

Blick von Südwesten Richtung Nordosten auf das Plangebiet.



Blick vom westlichen Rand des Plangebietes auf die Grünflächen und die Gebäude im Osten.



Blick Richtung Südosten auf den Südtteil des Plangebietes und die angrenzenden Gewerbeflächen.



Blick von Osten Richtung Westen auf das Plangebiet und die Siedlungsbereiche im Osten.



Blick von Osten Richtung Südwesten auf das Grünland des Plangebietes und die umliegenden Gewerbe- und Siedlungsbereiche.



Blick auf die angrenzenden Bahngleise im Osten sowie die potentiellen Zauneidechsenstrukturen.



Anlage 1:

Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Art Deutsche Be- zeichnung	wissensch. Arname	Status	Schutzstatus			
			Rote Liste			
			D	BY	VRL/EU	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	-	-	-/-	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	-	-	-/-	b
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BVa	3	3	-/-	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG	V	V	-/-	b
Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	-	-	-/-	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BVa	-	V	-/-	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	-	-	-/-	b
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	-	V	I/A	s
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		-	-	I/A	s
Straßentaube	<i>Columba livia f. do- mestica</i>	NG	n.b.	n.g.	-/-	b

Status: BV=Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG=Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast au-
ßerhalb Plangebiet, DZ=Durchzügler/Rastvogel, DZa Durchzügler/Rastvogel außerhalb Plangebiet;
Schutzstatus: 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Vorwarnliste, R= Arten mit
geographischer Restriktion, n.b.=nicht bewertet, n.g.=nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I= An-
hang I), EU= EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A=Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz
besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

*fett gedruckte Artnamen stellen saP relevante Arten dar.



Legende

Revierauswertung

- Brutvogel
- Nahrungsgast

- FI Feldlerche
- Fe Feldsperling
- Hr Hausrotschwanz
- H Haussperling
- Rm Rotmilan
- Swm Schwarzmilan

Gemeinde: Fellheim
 Vorhaben: Entwicklung Gewerbegebiet
 Vorhabenträger: Gemeinde Fellheim

Ergebnisbericht
 Fassung vom 21.10.2022

Anhang 02:
 Übersichtskarte der Vogelerfassungen

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation
 und Landentwicklung
 Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

